

Aktenzeichen:  
3 Ws 356/19  
B 18 StVK 181/19



## Oberlandesgericht Karlsruhe

3. STRAFSENAT

### Beschluss

In der Strafvollzugssache des

3  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Mannheim, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim

Verteidiger:

Rechtsanwalt Thorsten Heuer, Mühlenstraße 23, 29221 Celle, Gz.: S-119/19-TH

hier: Rechtsbeschwerde des Verurteilten

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe am **2. September 2019** beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Strafkammer 18/Strafvollstreckungskammer - Mannheim vom 26. Juli 2019 aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuter Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht - Strafkammer 18/Strafvollstreckungskammer - Mannheim zurückverwiesen.

2. Der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 300 Euro festgesetzt (§§ 65, 60, 52 GKG).

## Gründe

### I.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 26.7.2019 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim den Antrag des Strafgefangenen gem. §§ 109, 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG auf Aufhebung der Verfügung der JVA Mannheim vom 28.6.2019, durch die verschiedene, erstmalig bereits mit Verfügung vom 8.5.2019 angeordnete und mit weiterer Verfügung vom 28.5.2019 weitgehend beibehaltene besondere Sicherungsmaßnahmen gegen den Verurteilten mit geringer Modifikation weiterhin aufrecht erhalten wurden, hinsichtlich des Eilantrags für erledigt erklärt und in der Hauptsache abgelehnt.

### II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 118 Abs. 1 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt und gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Rechtsmittel hat mit der ausreichend begründeten Verfahrensrüge, mit der der Antragsteller die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, zumindest vorläufigen Erfolg.

Die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens müssen grundsätzlich Gelegenheit haben, sich zu Stellungnahmen der Gegenseite in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu äußern. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher regelmäßig verletzt, wenn das Gericht einem Verfahrensbeteiligten, bevor es eine für ihn ungünstige Entscheidung trifft, keine Gelegenheit gibt, auf eine im Verfahren abgegebenen Stellungnahme der Gegenseite zu erwidern (BVerfG, B. v. 6.6.2011 -2 BvR 2076/08-, juris; LNNV-Bachmann, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt P, Rdn. 70 zu § 115 StVollzG).

Der angefochtene Beschluss erging, ohne dass dem Antragsteller ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden wäre. Die Stellungnahme der JVA Mannheim vom 20.7.2019 wurde dem Antragsteller erst auf dessen Nachfrage mit Verfügung vom 12.8.2019 - somit nicht vor, sondern erst nach Erlass des Beschlusses vom 26.7.2019 - zur Kenntnis- und Stellung-

nahme zugeleitet. Darüber hinaus wurden dem Verurteilten auch am 12.8.2019 die der Stellungnahme der JVA Mannheim beigefügten Anlagen nicht übersandt. Letztlich nimmt die Strafvollstreckungskammer im Beschluss vom 26.7.2019 auch Bezug auf (die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen untermauernde) Vorfälle aus den Vollzugsanstalten in Offenburg, Ravensburg und Schwäbisch Hall, ohne dass aus der vorliegenden Akte für den Senat ersichtlich ist, woher diese Informationen stammen, und ob der Verurteilte Kenntnis von den entsprechenden Mitteilungen hat.

Der Senat kann nicht ausschließen, dass die Entscheidung vom 26.7.2019 auf dem Verfahrensverstoß beruht. Die Strafvollstreckungskammer hat - wie der Antragsteller in der Rechtsbeschwerde sinngemäß rügt - die Stellungnahme vom 20.7.2019 in entscheidungserheblicher Weise verwertet und insbesondere die Rechtmäßigkeit der angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen auch auf früheres Verhalten des Verurteilten gestützt. Eine - im Falle der Gewährung rechtlichen Gehörs - gegenüber dem Inhalt des angefochtenen Beschlusses vom 26.7.2019 abweichende Entscheidung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

### III.

Für das weitere Verfahren weist der Senat - neben der Notwendigkeit der Gewährung von rechtlichem Gehör in alle relevanten Unterlagen vor einer neuen Entscheidung - auf Folgendes hin:

- Nach vorläufiger Bewertung erscheint es fraglich, ob die Unterbringung des Verurteilten im Einzelhafttraum nach wie vor gerechtfertigt ist.

Gem. § 68 Abs. 1 JVollzGB III ist die unausgesetzte Absonderung Gefangener nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, unerlässlich ist, wobei nach Abs. 2 Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf und diese Frist nicht dadurch unterbrochen wird, dass Gefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnehmen.

Da sich der Verurteilte vorliegend seit 8.5.2019 in Einzelhaft befindet, ist die Gesamt-

dauer von 3 Monaten überschritten - ob eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde für eine weitere Einzelhaft vorliegt, ist nicht ersichtlich.

- Auch der Ausschluss des Verurteilten von der Teilnahme am Kirchgang begegnet rechtlichen Bedenken.

Gem. § 30 Abs. 1 JVollzGB III haben Gefangene das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Nach Abs. 3 können Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Nicht ausreichend für einen Ausschluss des Gefangenen von der Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung sind die Verhängung besonderer Sicherungsmaßnahmen gegen den Inhaftierten oder die Anordnung von Einzelhaft. Mit Rücksicht auf Art. 4 GG müssen überwiegende Gründe und konkrete Gefahren für die Sicherheit und Ordnung vorliegen, die anders als durch Ausschluss nicht vermieden oder behoben werden können. Milderes Mittel als ein Ausschluss können z. B. die optische Überwachung der religiösen Veranstaltung oder eine getrennte Sitzordnung sein (LNNV-Laubenthal, a.a.O., Abschnitt I, Rdn. 29 f. zu § 30).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes muss hinsichtlich der Verweigerung der Teilnahme am Kirchgang jedenfalls dargelegt werden, ob andere Maßnahmen der Überwachung möglich wären.

- Nach Aufhebung des Beschlusses vom 26.7.2019 lebt auch der Eilantrag des Verurteilten gem. § 114 Abs. 2 StVollzG wieder auf.

Schwab  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Hofsäß  
Richter  
am Landgericht

Hecking  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Beglaubigt  
Karlsruhe, 03.09.2019



Weber  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig